

§ 4 UDRBG Verwendung der UDRB

UDRBG - Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 4.

Sollte an einem in Bundesgesetzen, Verordnungen oder privatrechtlichen Vereinbarungen festgesetzten Stichtag kein Wert verfügbar sein, so ist, sofern die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart haben oder vereinbaren, der vor diesem Stichtag letztverfügbare Wert als Indikator heranzuziehen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at